

DRJV-Bericht zur Rechtsentwicklung in Russland

Oktober 2019

Aus dem Ressort „Gewerblicher Rechtsschutz und IT“:

Seit dem 1. Oktober 2019 sind im russischen Zivilgesetzbuch (ZGB) «Digitalrechte» etabliert. Das neue Gesetz soll als Basis dem Aufbau einer digitalen Wirtschaft in Russland dienen, so der russische Gesetzgeber.

Mit dem neuen Artikel 141.1 ZGB wird die Liste der zivilrechtlichen Objekte erweitert. Über das Thema „Definition von zivilrechtlichen Objekten“ wurde in der Literatur immer wieder diskutiert, nun ist der Gesetzgeber tätig geworden. Als digitale Rechte gemäß Art. 141.1 ZGB werden Rechte anerkannt, die in einem Informationssystem (welches die gesetzlich festgelegten Merkmale aufweist) vorliegen. Im Artikel wird auch die Übertragung von digitalen Rechten festgelegt: Sie erfolgt durch den Abschluss eines gewöhnlichen zivilrechtlichen Vertrags. Dabei sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten, wie z.B. die Vorschrift, dass die Übertragung ausschließlich durch die Eintragung der Angaben über die Übertragung der Rechte an den Käufer im Informationssystem erfolgt.

Einige Fragen bleiben jedoch noch ungeklärt, wie z.B. die rechtliche Definition von Kryptowährungen und Mining. Der neue Artikel dient jedoch nur als grundlegende Regel. Die konkrete Umsetzung folgt erst später, wenn Juristen und die Rechtsprechung mit der Anwendung der neuen Vorschriften anfangen.

Mitgeteilt von Mariia Bolshakova

Aus dem Ressort „Gesellschaftsrecht“:

1. Vorläufige Sicherungsmittel an GmbH-Anteilen

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 26.08.2019 Nr. 310-ЭС19-5831

Im Rahmen eines Gesellschafterstreits hatte der Minderheitsgesellschafter beantragt, dass das Gericht als Sicherungsmaßnahme verbietet, Änderungen ins Handelsregister (EGRJuL) einzutragen, wenn der Mehrheitsgesellschafter (51%) die entsprechende Entscheidung ohne Berücksichtigung der Meinungen des Minderheitsgesellschafters (49%) getroffen hat. Drei Instanzen geben dem Minderheitsgesellschafter Recht.

Das Oberste Gericht war anderer Meinung:

Grundlage für die Entscheidung sind Art. 90 Pkt. 2; 91 Pkt. 2 APO (Arbitrage-Prozessordnung für die Russische Föderation vom 24.07.2002 Nr. 95-FZ; SZ RF, 29.07.2002, Nr. 30, Pos. 3012). Danach müssen Sicherungsmaßnahmen verhältnismäßig (*соразмерны*) zur geltend gemachten Forderung sowie mit dem Streitobjekt verbunden sein.

Gemäß Pkt. 10 der Verordnung (*постановление*) des Plenums des Höchsten Arbitragegerichts vom 12.10.2006 Nr. 55 „Über die Anwendung von Sicherungsmitteln durch die Arbitragegerichte“ sind bei der Entscheidung über Sicherungsmittel Vernunft und Begründetheit der Forderung des Antragstellers, Wahrscheinlichkeit eines Schadens für den Antragsteller, Sicherung der Balance der Interessen der beteiligten Personen, Vermeidung von Schädigungen des Allgemeininteresses und der Interessen Dritter zu berücksichtigen. Dabei bewertet das Gericht, inwieweit das beantragte konkrete Sicherungsmittel mit dem Objekt der Hauptforderung verbunden und ihm angemessen (*соразмерна*) ist und wie dieses Sicherungsmittel die Verwirklichung des Hauptanspruchs sichert.

Bei der Verhängung eines Verbots gesellschaftsbezogener Registrierungen haben die Gerichte die Vernünftigkeit (*разумность*), die Gefahr eines bedeutenden Schadens für den Antragsteller im Falle der Nicht-Verhängung und die Gefahr einer später erschwerten Ausführung eines Urteils nicht begründet.

Zudem haben die Gerichte nicht begründet (*не мотивировали*), wie bei Anwendung dieses Sicherungsmittel die Balance der Interessen der Beteiligten gewahrt bleibt und dass die Interessen des Mehrheitsgesellschafters nicht geschädigt werden.

Der Antrag auf das Registrierungsverbot überschreitet die Grenzen der geltend gemachten Hauptforderung, verletzt die Rechte des Mehrheitsaktionärs und führt faktisch zu einer Einmischung in die wirtschaftliche Tätigkeit der juristischen Person.

2. Sorgfaltspflichten eines Generaldirektors

Entscheidung (*определение*) vom 17.09.2019 Nr. 305-ЭС19-8975

Der Generaldirektor einer Aktiengesellschaft verkaufte Tochtergesellschaften der AG. Später forderte die Gesellschaft Schadenersatz, da sie den Verkauf als unvorteilhaft ansah. Dem entsprach die erste Instanz. Die zweite und dritte Instanz stellten sich auf die Seite des ehemaligen Generaldirektors, da die Hauptversammlung die Rechtsgeschäfte genehmigt hatte.

Das Oberste Gericht hob die Entscheidungen auf und verwies die Sache zur Neuverhandlung zurück. Nach Art. 53.1 ZGB haftet die im Namen der Gesellschaft handelnde Person für Schäden, die die Gesellschaft durch das Verschulden der handelnden Person erlitten hat. Die handelnde Person ist verpflichtet, gewissenhaft und vernünftig (*добросовестно и разумно*) im Interesse der Gesellschaft zu handeln (Art. 53 Pkt. 3 ZGB).

Nach Pkt. 1 Abs. 3; 6 der Verordnung (*постановление*) des Plenums des Höchsten Arbitragegerichts vom 30.07.2013 Nr. 62 „Über einige Fragen des Ersatzes von Schäden durch Personen, die den Organen einer juristischen Person angehören“ ist in Sachen über den Schadenersatz durch Direktoren der Kläger verpflichtet, die Verluste der juristischen Person (Art. 15 Pkt. 2 ZGB) und das Vorhandensein von Umständen, die die Bösgläubigkeit und/oder Unvernünftigkeit von Handlungen oder Unterlassungen des Direktors bestätigen (*свидетельствовать*) und die zu den nachteiligen Folgen für die juristische Person geführt haben, zu beweisen. Pkt. 2 und 3 der Verordnung Nr. 62 erläutern, welche Handlungen oder Unterlassungen die Bösgläubigkeit und/oder die Unvernünftigkeit des Direktors bestätigen.

In der Entscheidung der ersten Instanz – so das Oberste Gericht – fehlt der Nachweis der Bösgläubigkeit oder der Unvernünftigkeit im Verhalten des Generaldirektors.

Die zweite Instanz änderte die Entscheidung der ersten Instanz, da sie durch die Zustimmung der Hauptversammlung zu einer Kapitalerhöhung den späteren Verkauf der Gesellschaft durch den Generaldirektor ebenfalls als genehmigt ansah. Dem hält das Oberste Gericht entgegen, dass die Entscheidung der Hauptversammlung zu einem Rechtsgeschäft keine Grundlage für dessen bedingungslose Ausführung durch den Einzelgeschäftsführer (*единоличный исполнительный орган общества*) der Gesellschaft ist, der über eine unabtrennbare Autonomie in der Entscheidung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts verfügt (*обладает неотъемлемой автономией в принятии непосредственных решений о совершении сделок*) (Art. 69 Pkt. 1; 2 AktienG (Föderales Gesetz vom 26.12.1995 Nr. 208-FZ „Über Aktiengesellschaften“; SZ RF, 01.01.1996, Nr. 1, Pos. 1).

Das Oberste Gericht fügt hinzu, dass die Entscheidung der Hauptversammlung keine Anweisung zur Vornahme des Rechtsgeschäfts enthielt. Soweit nicht durch Satzung einer nicht-öffentlichen Gesellschaft anders geregelt, gehören nach den allgemeinen Regeln solche Entscheidungen nicht zu den Kompetenzen der Hauptversammlung (Art. 48 Pkt. 4 AktienG).

Darüber hinaus hat der Geschäftsführer (*лицо, осуществляющее полномочия единоличного исполнительного органа*) auch in diesem Falle das Recht, die in dem Hauptversammlungsbeschluss enthaltene Anweisung (*указание*) nicht auszuführen, falls diese den Interessen der Gesellschaft schadet (*принесет вред интересам общества*). Auch das Vorliegen einer Anweisung durch die Hauptversammlung befreit den Geschäftsführer nicht von seiner Verpflichtung gewissenhaft und vernünftig zu handeln (*действовать добросовестно и разумно*). Zudem kann sich der Geschäftsführer nicht darauf berufen, dass er in Ausführung eines Beschlusses der Hauptversammlung gehandelt hat, da es Teil seiner Pflichten ist, im Gange der Führung der Gesellschaft (*в ходе управления обществом*) zu bewerten, inwieweit eine Handlung für die Gesellschaft vorteilhaft ist oder der Gesellschaft Schaden bringt.

Nach Pkt. 7 der Verordnung Nr. 62 ist allein die Tatsache, dass eine Handlung eines Direktors, einschließlich der Vornahme eines Rechtsgeschäfts, die für die juristische Person negative Folgen hatte, von einem Kollegialorgan oder den Gesellschaftern (*учредителей (участников)*) der juristischen Person genehmigt wurde oder der Direktor in Ausführung einer Anweisung eines Kollegialorgans oder der Gesellschafter handelte, kein Grund, Schadenersatzansprüche gegen den Direktor abzulehnen, da ihn die selbständige Verpflichtung trifft, im Interesse der juristischen Person gewissenhaft und vernünftig zu handeln (Art. 53 Pkt. 3 ZGB).

Die Fragen der Gewissenhaftigkeit und Vernünftigkeit der Handlungen des Beklagten (*вопросы о разумности и добросовестности действий ответчика*) sieht das Oberste Gericht als nicht ausreichend aufgeklärt an.

Der Umfang des Schadenersatzes ist mit einem vernünftigen Maß an Glaubhaftigkeit festzustellen (*установлен с разумной степенью достоверности*). Nach dem Sinn des Art. 15 Pkt. 1 ZGB kann eine Schadenersatzforderung nicht deshalb abgewiesen werden, weil es nicht möglich ist, ihre genaue Höhe festzustellen. In einem solchen Fall ist die Höhe des zu ersetzenden Schadens vom Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, ausgehend von den Prinzipien der Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit des Verschuldens bei der begangenen Pflichtverletzung (*исходя из принципов справедливости и соразмерности ответственности допущенному нарушению*) festzusetzen (Pkt. 12 der Verordnung (*постановление*) des Plenums des Obersten Gerichts vom 23.06.2015 Nr. 25 „Über die Anwendung einiger Regelungen des Abschnitts I des Ersten Teils des ZGB durch die Gerichte“).

Dies bedeutet, dass im Ergebnis nach dem Ersatz des Schadens die Gesellschaft so gestellt sein soll (*поставлено в то положение*), wie sie stünde (*в котором оно находилось бы*), wenn ihre Rechte nicht verletzt worden wären (*если бы его право не было нарушено*).

Mitgeteilt von Dr. Tim Lassen, PFIG Group – UMA Capital Ltd., Moskau

Aus dem Ressort „Immobilien-, Pfand-, und Hypothekenrecht“:

1. Elektronische Auszüge aus dem Einheitlichen Staatlichen Immobilienregister

Information der Registrierungsbehörde Rosreestr vom 03.09.2019 (auf der Seite rosreestr.ru)

Die Registerbehörde Rosreestr hat auf der Seite spv.kadastr.ru einen Service bereitgestellt, mit dem Antragsteller gültige Auszüge aus dem Immobilienregister (EGRN) elektronisch beantragen und innerhalb weniger Minuten erhalten können. Die gesetzliche Frist zur Bereitstellung solcher Angaben ist dabei drei Tage.

In dem neuen System ist der Erhalt möglich von Auszügen

- über die Eigenschaften eines Immobilienobjekts und die an ihm registrierten Rechte,
- über den Übergang von Rechten an der Immobilie,
- über registrierte Bauträgerverträge (*зарегистрированные договоры участия в долевом строительстве*).
- Möglich ist zudem der Erhalt von Katasterplänen.

Dies ermöglicht die Prüfung, z. B. wer Eigentümer des Objekts ist oder welche Belastungen bestehen. Die elektronischen Auszüge sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (*усиленная квалифицированная электронная подпись*) des Registrierungsorgans unterzeichnet und haben somit die gleiche Rechtskraft wie Registerauszüge auf Papier.

Die Bearbeitungsdauer von wenigen Minuten von Antragstellung bis Ausgabe des beantragten Dokuments gewährleistet zudem die bei Rechtsgeschäften besonders wichtige Aktualität der Registerangaben auf den Moment des Geschäftsabschlusses.

Die Autorisierung zur Teilnahme an dem Verfahren erfolgt über das Einheitliche System der Identifizierung und Authentifizierung (*ЕЦИА*). Die Seite spv.kadastr.ru leitet dazu direkt auf die Seite gosuslugi.ru.

Die Suche der gewünschten Immobilie ist möglich über die Katasternummer oder über die Adresse. Bei einer Sitzung können bis zu 1 000 Objekte abgefragt werden. Eine Bezahlung ist über die Katasterseite möglich.

Das System besteht in derzeit 51 Regionen der Russischen Föderation, die bisher an das „Föderale Informationssystem EGRN (FGIS EGRN)“, dessen Betreiber ebenfalls Rosreestr ist, angeschlossen waren. Das System soll auf das ganze Land ausgeweitet werden.

2. Verpflichtung zum Abschluss eines Kaufvertrages über ein öffentliches Eigentum

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 29.08.2019 Nr. 307-ЭС19-3613

Ein Unternehmer wollte einer Kommune eine Räumlichkeit abkaufen. Dazu verklagte er die Kommune zuerst auf Festsetzung eines Marktpreises und Abschluss eines Kaufvertrages. Damit obsiegte er in drei Instanzen. Nach der Entscheidung in dritter Instanz erwartete die Kommune die Zahlung der ersten Rate. Nachdem diese nicht einging, verklagte die Kommune den Unternehmer auf Zahlung des Kaufpreises. Dabei gaben ihr die ersten drei Instanzen Recht.

Das Oberste Gericht sieht die Rechtslage anders:

Unstrittig ist, dass der Unternehmer den von der Kommune vorgeschlagenen Kaufvertrag nicht unterzeichnet hat und dabei wiederholt darauf hinwies, nicht unterzeichnen zu wollen.

Art. 445 Pkt. 4 ZGB sieht vor, dass, wenn die Partei, die nach dem Gesetz zum Abschluss eines Vertrages verpflichtet ist, den Abschluss verweigert, die andere Partei berechtigt ist, sich mit Antrag auf Erzwingung (*понуждение*) des Vertragsabschlusses an das Gericht zu wenden. In diesem Falle gilt der Vertrag ab dem Moment der Rechtskraft des Urteils zu den im Urteil genannten Bedingungen als abgeschlossen. Der Unterschrift eines eigenen Vertrages ist danach nicht mehr nötig (Pkt. 42 der Entscheidung (*постановление*) des Obersten Gerichts vom 25.12.2018 Nr. 49).

Dabei hat das Urteil die wesentlichen Vertragsbestandteile zu enthalten (die Bedingungen, die es erlauben, den Vertrag als abgeschlossen zu betrachten und deren Vereinbarung für eine der Parteien unabdingbar ist). Die weiteren Rechte und Pflichten der Parteien richten sich nach den imperativen Normen des Gesetzes und werden ergänzt durch die dispositiven Regeln, soweit die im Urteil festgelegten Bedingungen den dispositiven Normen nicht widersprechen (Art. 421 Pkt. 4; 422 Pkt. 1 ZGB).

Allerdings hatten die Gerichte auf Klage des Unternehmers zwar wie gewünscht den Kaufpreis bestimmt, aber keine weiteren Bedingungen für einen Vertrag festgelegt (z. B. über Vertragsstrafen), auch ist der Unternehmer nicht als Partei, die zum Vertragsschluss verpflichtet ist, genannt.

3. Verhalten des Investors bei einem Bauträgervertrag

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 05.09.2019 Nr. 305-ЭС14-7512 (24)

Der Investor aus einem Bauträgervertrag beantragte im Jahre 2013 den Einschluss seiner Forderungen in das Insolvenz-Forderungsregister. Er begründete die späte Antragstellung damit, dass er erst verspätet von der Insolvenz erfahren habe und für ihn daher die gesetzlichen Sondervorschriften zur Fristberechnung anzuwenden seien. Dem wurde von den Instanzgerichten entsprochen. Grundlage des Bauträgergeschäfts ist das Föderale Gesetz vom 30.12.2004 Nr. 214-FZ „Über die Beteiligung am Anteilsbau von Mehrwohnungshäusern und anderen Immobilienobjekten“ (SZ RF, 2005, Nr. 1, Pos. 40; im Folgenden AntBautG).

Das Oberste Gericht hob die Entscheidungen auf und verwies die Sache zur Neuverhandlung zurück. Die Spezialvorschriften über die Insolvenz eines Bauträgers dienen der vorrangigen Sicherstellung des Schutzes eines Bürgers, der als nichtprofessioneller Investor am Bauträgergeschäft teilnimmt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Erwerb einer Wohnung von einem Bauträger grundsätzlich mit besonderen Risiken für den Erwerber behaftet ist. Daher ist davon auszugehen, dass der Erwerber sich, wenn er an einem solchen Geschäft teilnimmt, vernünftig und umsichtig handelt (*действует разумно и осмотрительно*) und ein ausreichendes Maß aus Sorgfalt (*заботливость*) zeigt, sich

zumindest für den Fortgang des Baus interessiert. Der Investor kann nicht ohne wichtigen Grund die Geltendmachung seiner Forderungen auf unbestimmte Zeit verschieben und damit gleichzeitig die Rechte anderer Investoren auf Befriedigung ihrer Forderungen verletzen (z. B. die Gründung einer Eigentümergemeinschaft (ЖСК), Heranziehung eines neuen Bauträgers, Verkauf des nicht fertiggestellten Objekts usw.).

Im vorliegenden Fall hatte der Investor im Jahre 2004 mit dem Ziel des Erwerbs mehrerer Wohnungen größere Beträge in den Bau des Objekts investiert. Danach allerdings hatte er an der Verwirklichung des Investitionsprojekts, dessen Fertigstellungsfrist 2007 endete, nicht das nötige Interesse (*должная заинтересованность*) gezeigt, ohne Gründe dafür darzulegen.

Zudem hat der Investor von anderen Investoren noch weitere Anteile an dem Objekt gekauft, ungeachtet der Tatsache, dass der Bauträger sich zu dem Zeitpunkt bereits seit mehr als drei Jahren in der Insolvenz befand.

Bei Vorliegen solcher Umstände hätten die Gerichte bei der Behauptung der Unkenntnis von der Insolvenz die Gutgläubigkeit/das treugerechte Verhalten (*добросовестность*) des Investors prüfen müssen (Art. 10 Pkt. 1 Nr. 3 ZGB).

Mitgeteilt von Dr. Tim Lassen, PFIG Group – UMA Capital Ltd., Moskau